

## Satzung<sup>i</sup>

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TradBogner von der Teck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 230553 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. <sup>2</sup>Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. <sup>2</sup>Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des traditionellen Bogensports als Freizeitsport ohne Verpflichtung zum Wettbewerbs- oder Leistungssport. <sup>2</sup>„Traditionell“ bezieht sich dabei ausschließlich auf das zu verwendende Sportgerät und nicht auf Kleidung, historische oder ethnische Orientierung. <sup>3</sup>Das zu verwendende Sportgerät wird in der Benutzungsordnung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. <sup>4</sup>Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um Auslagen handelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto und Kommunikationskosten. <sup>4</sup>Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. <sup>5</sup>Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur im Rahmen dieser Höhe. <sup>6</sup>Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Wenn bereits ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist, dann können auch dessen / deren jüngere Kinder – also unter 7 Jahren – Mitglied werden. <sup>3</sup>Scheidet der gesetzliche Vertreter als Mitglied aus, so soll auch das Mitgliedsverhältnis der Kinder unter 7 Jahren enden.
- (2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf zusätzlich zur Unterschrift des Minderjährigen auch der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. <sup>3</sup>Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) <sup>1</sup>Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen. <sup>2</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. <sup>2</sup>Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag nach § 3 Ziffer 2 auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. <sup>2</sup>Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. <sup>2</sup>Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. <sup>2</sup>Der/ die gesetzlichen Vertreter sind vom Antrags- und Stimmrecht für den Vertretenen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:
- a. die Mitteilung der Anschriftenänderung einschließlich Änderung der E-Mail-Adresse
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (6) <sup>1</sup>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. <sup>2</sup>Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. <sup>2</sup>Zu zahlen sind:
- a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
  - b. einen Jahresbeitrag
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. <sup>2</sup>Er erlässt hierzu eine Beitragsordnung. <sup>3</sup>Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr bis zur Höhe des jeweils aktuellen Inflationsausgleiches anheben. <sup>4</sup>Der Vorstand kann, gültig für das aktuelle Geschäftsjahr, für alle Mitglieder eine Beitragserleichterung beschließen, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt. <sup>5</sup>Die Beiträge werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. <sup>6</sup>Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. <sup>7</sup>Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig. <sup>8</sup>Das Stimmrecht, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag und/ oder die Aufnahmegebühr nicht vollständig bezahlt sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. <sup>2</sup>Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. <sup>2</sup>Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren, soweit hierfür die in der Beitragsordnung genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) <sup>1</sup>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. <sup>2</sup>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. <sup>2</sup>Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. <sup>4</sup>Ist das Mahnschreiben aus Gründen, die dem Verein nicht entgegengehalten werden können, unzustellbar, kann durch Beschluss des Vorstands das Mitglied auch ohne Zugang eines Mahnschreibens von der Liste gestrichen werden. <sup>5</sup>In diesem Fall ist die Mitteilung an das Mitglied entbehrlich.
- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. <sup>3</sup>Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c. Schwere finanzielle Schädigung des Vereins
  - d. Vorsätzliche Schlechterfüllung der obliegenden Aufgaben durch Organmitglieder
  - e. <sup>1</sup>Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. <sup>2</sup>Dazu gehört u.a. auch die Verletzung der Verhaltensregeln des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von minderjährigen Mitgliedern des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. <sup>4</sup>Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. <sup>5</sup>Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. <sup>6</sup>Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. <sup>7</sup>Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Delegierten

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) <sup>1</sup>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. <sup>2</sup>Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Dies ist regelmäßig einmal im Jahr der Fall. <sup>3</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen, oder auf Veranlassung des Vorstands.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einfache E-Mail (ohne Signatur) oder per Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem hierzu berechtigten Mitglied gestellt werden. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. <sup>3</sup>Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Der Beschlussantrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte, d.h. mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen, der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>6</sup>Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, auf Antrag mindestens eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. <sup>4</sup>In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen, Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Schriftführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. <sup>2</sup>Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse mit. <sup>3</sup>Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe mög-

lich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nach Zugang der Beschlussvorlage. <sup>5</sup>Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder Postadresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. <sup>6</sup>Der Beschluss ist mit den laut dieser Satzung festgelegten Mehrheiten gefasst, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme frist- und formgerecht abgegeben haben. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>8</sup>Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f. Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Finanzkrediten und das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
- k. Beschlussfassung über Bauarbeiten und Vornahme von außergewöhnlichen Reparaturen die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen
- l. Beschlussfassung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- m. Beschlussfassung über Ausgaben, die über den in der Satzung festgelegten Einzelbeträgen des/ der ersten Vorsitzenden bzw. des/ der Kassier/in liegt.
- n. Beschlussfassung über sonstige außergewöhnliche Geschäfte
- o. Wahl der Delegierten
- p. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds bei Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Abs. 5 Satz 5)

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen:
  - a. Der/die erste Vorsitzende
  - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der/die Kassier/in
  - d. Der/die Schriftführer/in
  - e. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Technischer Leiter“
  - f. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Jugendleiter“
  - g. Der/die Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich „Platzwart“

- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsposten a-d sind zu besetzen, die Vorstandsposten e-g sollen besetzt sein. <sup>2</sup>Die Vorstandsposten a-d dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. <sup>3</sup>Zum Vorstandsmitglied bestellt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Bestellung Vereinsmitglied und unbeschränkt geschäftsfähig ist. <sup>4</sup>Entfällt mindestens eine dieser persönlichen Vorstandsvoraussetzungen, gilt die Bestellung zum Vorstand als widerrufen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. <sup>2</sup>Der/die erste Vorsitzende ist einzelverfügungsberechtigt über die Konten und Kassen des Vereins. <sup>3</sup>Er/sie darf bis zu einem Einzelbetrag von EUR 1000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. <sup>4</sup>Er/sie muss dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ablegen. <sup>5</sup>Der Kassier/ die Kassiererin ist einzelverfügungsberechtigt über die Konten und Kassen des Vereins. <sup>6</sup>Er/sie darf bis zu einem Einzelbetrag von EUR 2.000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. <sup>7</sup>Er/sie muss dem Vorstand gegenüber vierteljährlich Rechenschaft über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins ablegen. <sup>8</sup>Der/die stellvertretende Vorsitzende ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied d-g, soweit dieser Vorstandsposten nicht in Personalunion mit dem Vorstandsposten b ausgeübt wird, verfügungsberechtigt über die Kassen und Konten des Vereins. <sup>9</sup>Sie dürfen bis zu einem Einzelbetrag von EUR 1000,00 – vorbehaltlich der Kontendeckung – Ausgaben tätigen. <sup>10</sup>Sie müssen dem Vorstand gegenüber Rechenschaft ablegen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. <sup>2</sup>Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <sup>3</sup>Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Beschluss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge einschließlich Beitrags-erleichterungen
  - g. Erlass von Ordnungen
  - h. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>2</sup>Die einfache Mehrheit erreicht ein Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, d.h. die Wahl hat derjenige Kandidat mit einfacher Mehrheit gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Kandidaten zusammen auf sich vereint. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich, Blockwahl des Vorstands und Stichwahl bei Stimmgleichheit ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Die Neuwahl ist so zu verteilen, dass in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder a. und c., in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder b. und d. jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. <sup>6</sup>Die Vorstandsmitglieder e.-g. werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. <sup>7</sup>Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zur Abberufung im Amt. <sup>8</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. <sup>9</sup>Zur Aufrechterhaltung des Turnus in Satz 5 wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds abweichend dessen Amtsnachfolger für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. <sup>2</sup>Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. <sup>4</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>7</sup>Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (7) <sup>1</sup>Sind die Vorstandsposten a und b vakant und kann keiner davon kommissarisch besetzt werden, sind abweichend von Absatz 6 Satz 3 die im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder gemeinsam beschlussfähig und vertreten den Verein gemeinsam. <sup>2</sup> Dies gilt so lange, bis entweder das Amtsgericht einen gesetzlichen Vertreter bestimmt hat oder einer der beiden Vorstandsposten wieder besetzt ist. <sup>3</sup>Ist / sind der / die Vorstandsposten c und / oder d vakant und kann keiner davon kommissarisch besetzt werden, können diese abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 in Personalunion ausgeübt werden. <sup>4</sup>Sind nur die Vereinsposten a und b besetzt, vertreten abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam den Verein.

### § 11a Delegierte

- (1) <sup>1</sup>Die Grundsätze der Benennung und der Rechte und Pflichten der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV) richten sich nach deren Satzung. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit die Satzung des WSV nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) <sup>1</sup>Zum Delegierten bzw. Ersatzdelegierten bestellt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Bestellung Vereinsmitglied und unbeschränkt geschäftsfähig ist. <sup>2</sup>Entfällt mindestens eine dieser persönlichen Voraussetzungen, gilt die Bestellung zum Delegierten bzw. Ersatzdelegierten als widerrufen. <sup>3</sup>Für die Wahl gilt der in § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 4 beschriebene Modus analog. <sup>4</sup>Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen, der bei Verhinderung diesen vertritt. <sup>5</sup>Die Amtsdauer der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt zwei Jahre. <sup>6</sup>Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten richtet sich nach der Satzung des WSV.
- (3) <sup>1</sup>Delegierte werden zu Mitgliederversammlungen des Verbandes eingeladen und nehmen als Vertreter daran teil. <sup>2</sup>Sie sind dort stimmberechtigt und vertreten die vorher abgestimmte Meinung des Vorstands. <sup>3</sup>Delegierte bzw. Ersatzdelegierte sind während der gesamten Versammlung anwesend und berichten dem Vorstand zeitnah danach schriftlich über Beschlüsse, Neuerungen, Wahlergebnisse und andere bedeutende Ereignisse.

### § 12 Ordnungen

<sup>1</sup>Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Benutzungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Schießordnung und eine Datenschutzordnung; letztere kann auch Bestandteil einer Geschäftsordnung sein. <sup>2</sup>Weiterhin kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ehrenordnung geben. <sup>3</sup>Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### § 13 Strafbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. <sup>2</sup>Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Or-



gane verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis, insbesondere Platzverweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins sowie an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4 der Satzung
- d. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- (2) <sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Verhängung einer Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. <sup>4</sup>Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Strafbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. <sup>5</sup>Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. <sup>6</sup>Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. <sup>7</sup>Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Strafbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Strafbeschluss mit der Folge, dass die verhängte Vereinsstrafe als angenommen gilt.

#### **§ 14 Kassenprüfer/-in**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Zum Kassenprüfer bestellt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Bestellung Vereinsmitglied und unbeschränkt geschäftsfähig ist. <sup>4</sup>Entfällt mindestens eine dieser persönlichen Voraussetzungen, gilt die Bestellung zum Kassenprüfer als widerrufen. <sup>5</sup>Für die Wahl gilt der in § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 4 beschriebene Modus analog. <sup>6</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzprüfer kommissarisch berufen.
- (2) <sup>1</sup>Der/ die Kassenprüfer/-innen soll / sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. <sup>2</sup>Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss/ müssen der/ die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder kein Kassenprüfer/-in bestellt werden, so ist der Vorstand berechtigt einen externen Prüfer gegen Entgelt mit der Kassenprüfung zu beauftragen.

#### **§ 15 Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem geeigneten EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbei-

tern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>3</sup>Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) <sup>1</sup>Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Vorstand zu melden.

## § 16 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. <sup>2</sup>In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. <sup>3</sup>Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>4</sup>Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) <sup>1</sup>Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. <sup>2</sup>Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den-Württembergischen Landessportbund (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. <sup>2</sup>Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den

---

<sup>1</sup>Satzung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 13.01.2017  
Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.11.2019  
Geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022